

## Satzung

der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Schopfheim e.V.

### Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Schopfheim" - abgekürzt "THW-Helfervereinigung Schopfheim" – mit dem Zusatz: "eingetragener Verein" (e. V.).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Schopfheim

### Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil und Katastrophenschutzes, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung der Jugendpflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a)
  - aa) Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
  - ab) Die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
  - ac) Die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
  - ad) Die Ausbildung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
  - ae) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
  - af) Die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung
- b) Förderung der Jugendpflege innerhalb des THW, insbesondere als Träger örtlicher Jugendarbeit der THW-Jugend
  - ba) Erziehung der Jugend zur tätigen Nächsten Hilfe
  - bb) Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
  - bc) Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
  - bd) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
  - be) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
  - bf) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben

- c) Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes
  - d) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der
    - da) Rettung aus Lebensgefahr
    - db) Jugendarbeit
    - dc) des Zivil- und Katastrophenschutzes
  - e) Durchführung von sozialen humanitären und caritativen Maßnahmen
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung.

### Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder als passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Ober den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) Ausschluss nach Artikel 3.7
  - d) Austritt nach Artikel 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## Artikel 4 - Mittel des Vereins, Beiträge

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden, Umlagen und sonstigen Erlösen.
- 4.2 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 4.3 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 4.4 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 4.5 Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
- 4.6 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach Artikel 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

## Artikel 5 - Geschäftsjahr

- 5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 6 - Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

## Artikel 7 - Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Anträge an die Landesversammlung
  - b) Die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung
  - c) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - d) Satzungsänderungen (2/3-Mehrheit)
  - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - f) Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW Jugend betreffen
  - g) Auflösung des Vereins sowie Abberufung des Vorstands
  - h) Höhe des Beitrags

## Artikel 8 – Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem
- a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
- 8.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufende Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 8.3 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine.

## Artikel 9 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 9.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 9.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Schreiben ist mindestens 2 Wochen vor der Versammlung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds zu richten.
- 9.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist spätestens innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- 9.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis zum Beginn der Versammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens bei der nächsten Versammlung behandelt werden.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit möglich; der Verein kann nur mit einer 4/5-Mehrheit aufgelöst werden.
- 9.7 Wahlen sind, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- Die Wahlen sind nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; es entscheidet die höchste Stimmenzahl.
- 9.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## Artikel 10 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands

- 10.1 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 10.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 10.4 Die Regelungen des Artikels 9.3 u. 9.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- 10.5 Die Regelung des Artikels 9.8 gilt entsprechend.

## Artikel 11 - Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1.b, seinen Möglichkeiten entsprechend, zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht und zweckmäßig verwendet werden. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.

## Artikel 12 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches Verhalten vorliegt.

## Artikel 13 - Rechtsweg

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen Vereinsorganen und zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

## Artikel 14 - Auflösung

Bei Auflösung der "THW-Helfervereinigung Schopfheim" mit 4/5 Mehrheit ihrer Mitglieder an der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der "THW-Helfervereinigung Schopfheim" an die THW-Jugend Schopfheim e.V. sofern diese gemeinnützig ist und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## Artikel 15 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in der Sitzung vom 06. April 1993 festgestellt. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung des Artikel 14 tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2018 in Kraft und wird im Vereinsregister eingetragen.